

382 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales

über den Antrag der Abgeordneten Annemarie Reitsamer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert werden (Antimißbrauchgesetz) (437/A)

Die Abgeordneten Annemarie Reitsamer und Genossen haben diesen Initiativantrag am 13. November 1995 im Nationalrat eingebracht. Am gleichen Tag hat der Nationalrat gemäß § 43 GOG beschlossen, dem Ausschuß für Arbeit und Soziales eine Frist zur Berichterstattung bis 14. November 1995 zu setzen.

Der Ausschuß für Arbeit und Soziales hat den gegenständlichen Antrag (437/A) in seiner Sitzung am 14. November 1995 in Verhandlung genommen. Berichterstatter im Ausschuß war Abgeordneter Winfried Seidinger.

In der Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Gottfried Feurstein, Sigisbert Dolinschek, Mag. Walter Guggenberger, Karl Donabauer, Karl Öllinger, Rudolf Nürnberger, Dr. Volker Kier, Dipl.-Kfm. Dr. Günter Stummvoll und die Obfrau Annemarie Reitsamer sowie der Bundesminister Franz Hums beteiligten, wurde vom Abgeordneten Dr. Volker Kier ein Abänderungsantrag betreffend Art. III eingebracht. Weiters wurde vom Abgeordneten Sigisbert Dolinschek ein Abänderungsantrag betreffend Art. I Z 5, Z 29, Z 33 sowie Art. III Z 2 und 3 eingebracht.

Bei der Abstimmung wurden die Z 2, 3, 4, 7, die Bestimmungen des § 28 Abs. 5 der Z 29 und Z 31 des gegenständlichen Antrags 437/A angenommen. Weiters wurde der Gesetzestitel unter Berücksichtigung der sich durch die Ablehnung der Artikel II und III des Antrages 437/A ergebenden Verkürzung angenommen.

Die oberwähnten Abänderungsanträge des Abgeordneten Dr. Volker Kier und des Abgeordneten Sigisbert Dolinschek fanden keine Mehrheit.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Arbeit und Soziales somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1995 11 14

Winfried Seidinger

Berichterstatter

Annemarie Reitsamer

Obfrau

/.

**Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird
(Antimißbrauchgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 257/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lit. f entfällt.

2. Im § 1 Abs. 2 lit. 1 wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„sofern sie über eine Aufenthaltsbewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz, BGBl. Nr. 466/1992, in der Fassung BGBl. Nr. 351/1995, verfügen;“

3. § 2 Abs. 2 lit. c lautet:

„c) in einem Ausbildungsverhältnis, einschließlich der Tätigkeiten nach § 3 Abs. 5,“

4. § 3 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Ausländischen Familienangehörigen eines österreichischen Staatsbürgers im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. 1 ist vor der erstmaligen Aufnahme einer Beschäftigung von der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, in deren Sprengel sich ihr Hauptwohnsitz befindet, eine Bestätigung auszustellen, daß die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 lit. 1 vorliegen.“

5. Dem § 28 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat bei Übertretungen nach Abs. 1 Z 1 die unberechtigte Beschäftigung eines Ausländers zu schlechteren Lohn- und Arbeitsbedingungen als sie die jeweils anzuwendenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung vorsehen, bei der Strafbemessung als besonders erschwerend zu berücksichtigen.“

6. § 28b lautet:

„§ 28b. (1) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat Unternehmern als Bieter, Bewerber oder Subunternehmern bei der Vergabe öffentlicher Aufträge auf deren Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß sie nicht wegen einer wesentlichen Verletzung dieses Bundesgesetzes bestraft wurden.

(2) Eine wesentliche Verletzung dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn in einer Betriebsstätte oder auf einer auswärtigen Arbeitsstelle eines Unternehmens des Antragstellers Ausländer entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes beschäftigt wurden und entweder der Antragsteller in seiner Eigenschaft als Inhaber des Unternehmens, im Fall des § 9 Abs. 1 VStG ein zur Vertretung eines Unternehmens des Antragstellers nach außen berufenes Organ oder ein gemäß § 28a Abs. 3 für ein Unternehmen des Antragstellers von diesem bestellter verantwortlicher Beauftragter nach dem 31. Oktober 1993 gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 rechtskräftig bestraft wurde.

382 der Beilagen

3

(3) Für Zwecke der Ausstellung von Bescheinigungen nach Abs. 1 hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales eine zentrale Evidenz der wegen wesentlicher Verletzungen dieses Bundesgesetzes (Abs. 2) rechtskräftig verhängten Verwaltungsstrafen zu führen.

(4) Die Ausstellung einer Bescheinigung nach Abs. 1 darf wegen der ersten nach dem 31. Oktober 1993 erfolgten rechtskräftigen Bestrafung nicht verweigert werden. Im Fall der zweiten rechtskräftigen Bestrafung sind Strafbescheide nach Ablauf eines Jahres, im Fall jeder weiteren Bestrafung nach Ablauf von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft nicht mehr zu berücksichtigen.

(5) Die Verwaltungsstraßenbehörden und die unabhängigen Verwaltungssenaten sind verpflichtet, nach Eintritt der Rechtskraft dem Bundesminister für Arbeit und Soziales unverzüglich eine Ablichtung von Strafbescheiden, die sich auf illegale Ausländerbeschäftigung in Unternehmen (Abs. 2) beziehen, zu übermitteln.“